Early Journal Content on JSTOR, Free to Anyone in the World

This article is one of nearly 500,000 scholarly works digitized and made freely available to everyone in the world by JSTOR.

Known as the Early Journal Content, this set of works include research articles, news, letters, and other writings published in more than 200 of the oldest leading academic journals. The works date from the mid-seventeenth to the early twentieth centuries.

We encourage people to read and share the Early Journal Content openly and to tell others that this resource exists. People may post this content online or redistribute in any way for non-commercial purposes.

Read more about Early Journal Content at http://about.jstor.org/participate-jstor/individuals/early-journal-content.

JSTOR is a digital library of academic journals, books, and primary source objects. JSTOR helps people discover, use, and build upon a wide range of content through a powerful research and teaching platform, and preserves this content for future generations. JSTOR is part of ITHAKA, a not-for-profit organization that also includes Ithaka S+R and Portico. For more information about JSTOR, please contact support@jstor.org.

es geweſen, ob nicht eben, weil die Grenze nicht zu ermitteln geweſen war, eine Adjudikation hätte verlangt werden können. Indeſſen hatte Kläger eine ſolche Adjudikation nicht beantragt, und dann ſtand auch der bis zum Punkte g ſich erſtreckende längere Beſitz des Beklagten hier um ſo mehr im Wege, als von dem Kläger nicht ſowohl die Grenze als auf irgend einem Punkte von g — f liegend bezeichnet, ſondern beſtimmt behauptet worden wor, daß die Grenze entweder in dem Grenzſtein g oder f zu ſuchen ſei. — Hätte der Kläger eine adjudicatio verlangt, und wäre ſie an ſich möglich geweſen, dann würde der Beklagte, um die adjudicatio abzuwenden, berechtigt geweſen ſein, die Ermittelung der wahren Grenze zu verlangen; er war dann hieran nicht dadurch gehindert, daß der Kläger früher ſein angebliches Eigenthum bis zu der von ihm in Anſpruch genommenen Grenze ermittelt haben wollte, ſeinen Zweck aber nicht erreicht hatte.

XVII.

Die Reichswechſelordnung nach ihrer Wichtigkeit, und ihrem Verhältniſſe zu den Landesgeſetzgebungen.

Dargeſtellt von

Mittermaier.

Als die erſte Frucht der Vereinigung Deutſchlands und einer Centralgewalt erſcheint auf dem Felde der Geſetzgebung die Reichswechſelordnung. Eine günſtige Verkettung von Umſtänden hatte es möglich gemacht, daß die verfaſſunggebende Nationalverſammlung auf einfache Weiſe das Geſetz zu Stande bringen konnte. Die vielfach auf Land-

tagen und bei den Zollkonferenzen gestellten Anträge, eine Einleitung zu treffen, daß durch Vereinbarung eine gemeinsame Handels-, wenigstens eine gemeinsame Wechselgesetzgebung für alle deutschen, wenigstens für die Staaten des Zollvereins bearbeitet werde, hatten den Erfolg, daß von Seite Preußens ein Entwurf einer Wechselordnung ausgearbeitet und den übrigen Regierungen zur Kenntniß mit der Einladung mitgetheilt wurde, an einer Conferenz Theil zu nehmen, welche die Berathung des Entwurfs zum Zweck hatte [1]). Diese Aufforderung fand bei den deutschen Regierungen Anklang und am Ende des Jahrs 1847 (vom 26. Oct. bis 9. Dez.) kam in Leipzig eine Versammlung der Bevollmächtigten aller deutschen Staaten zu Stande, die den von der preußischen Regierung vorgelegten Entwurf einer sorgfältigen Berathung unterwarfen. Der Erfolg war um so bedeutender, je gewichtiger das Ansehen vieler der Männer war, die an den Arbeiten Theil nahmen. Man freute sich hier das Zusammenwirken der Männer der Wissenschaft mit denen der Erfahrung zu beobachten; unter den Ersten glänzten die Namen: Einert, Thöl, Liebe u. A. Manche der Bevollmächtigten hatten in ihrem Vaterlande bereits Entwürfe von Wechselordnungen bearbeitet (z. B. außer den 3 zuvor Genannten Albers von Bremen, Hofacker für Würtemberg). Vorzüglich erfreulich war es, daß zum Erstenmale an den Berathungen über dies Gesetz außer den Juristen auch Sachverständige aus dem Handelsstande Theil nahmen, welche verschiedenen deutschen Ländern angehörend, den Schatz ihrer Erfahrungen über Wechselrecht und über Vor- und Nachtheile bestehender Gesetzgebungen angaben. Die sehr vollständig aufgenommenen Protokolle über die Berathung der Wechselordnung enthalten eine Fülle der wichtigsten Bemerkungen und Erfahrungen.

1) Ueber die Geschichte der Entstehung der W. O. s. Brauer, die allg. deutsche Wechselordnung, erläutert von W. Brauer. Erlangen 1849. S. 1—12.

Die gleichförmige Einführung des von der Conferenz beſchloſſenen Entwurfs in allen deutſchen Staaten würde vielleicht noch lange gedauert und in manchen Staaten an örtlichen Einrichtungen und liebgewordenen Gewohnheiten geſcheitert haben; zwar hatten bereits einzelne Regierungen, z. B. Baden, Meiningen, Würtemberg, Heſſen, Naſſau, Braunſchweig ihren Ständeverſammlungen den in Leipzig angenommenen Entwurf mit einem paſſenden Einführungsgeſetze vorgelegt; und in Meiningen und Naſſau erfolgte wirklich ſchon vor der Annahme der Reichswechſelordnung die Verkündung der Wechſelordnung als Geſetz. Erſt die große politiſche Umgeſtaltung des März 1848 und die Berufung einer verfaſſunggebenden Nationalverſammlung machte es möglich, die Reichswechſelordnung als Reichsgeſetz für alle deutſche Staaten zu verkünden. Aufgefordert durch zahlreiche Petitionen, welche dringend die Einführung des Entwurfs der Leipziger Conferenz als Geſetz forderten, beauftragte die Nationalverſammlung den Geſetzgebungs-Ausſchuß, die nöthigen Vorarbeiten zu machen. Der aus 15 Mitgliedern (Juriſten verſchiedener Länder) beſtehende Ausſchuß vereinigte ſich mit mehreren Mitgliedern des volkswirthſchaftlichen Ausſchuſſes zur Berathung und beſchloß, noch mehrere Kaufleute, die theils Abgeordnete der Nationalverſammlung waren, theils ſonſt in Frankfurt wohnten, beizuziehen. Eine aus Juriſten und Kaufleuten beſtehende Untercommiſſion unterwarf den Entwurf einer, in allen Einzelnheiten genau eingehenden Prüfung, und auf den Grund des von ihr vorgelegten günſtigen Berichts und einer Berathung in der verſtärkten Commiſſion trug der Ausſchuß auf unveränderte Annahme des Entwurfs an. Die Nationalverſammlung hatte das richtige Gefühl, daß eine in die Einzelnheiten eingehende Berathung und Abſtimmung über einzelne Anträge bei einer ſo großen und gemiſchten Verſammlung nur nachtheilig werden könnte, und ſo wurde am 21. Novbr. 1848 der Entwurf als Reichsgeſetz verkündet, ſo daß den einzelnen Regierungen nur überlaſſen

war, durch Einführungsverordnungen, um den Verhältnissen ihres Landes das Gesetz anzupassen, die Einführung der Wechselordnung bis 1. März 1849 zu verwirklichen.

Die Erscheinung eines allgemeinen, für ganz Deutschland geltenden Reichswechselgesetzes ist eine so tief eingreifende, Heil verkündende, es ist das erste erfreuliche Zeichen des allgemeinen Strebens nach Rechtseinheit, daß es Pflicht ist, näher dabei um so mehr zu verweilen, als die in dem neuen Gesetze aufgestellten Bestimmungen so vielfach von denjenigen abweichen, welche bisher in der französischen Wechselordnung als diejenigen ausgesprochen sind, die am meisten in ganz Europa verbreitet sind und mehr oder minder auf die Wechselgesetzgebung der einzelnen Staaten einen mächtigen Einfluß geäußert haben. An die Stelle der großen Zahl deutscher Wechselgesetze, die in dem verschiedenartigsten Geiste bearbeitet, in den verschiedenen Ländern galten, an die Stelle vielfacher, höchst schwankender Gewohnheiten, tritt nun ein gleichförmiges, jene Gewohnheiten beseitigendes, daher die Rechtssicherheit und so den Verkehr förderndes Gesetz.

Wir freuen uns, daß in dem neuen Gesetze die in Deutschland schon lange als die richtigen, den wahren Bedürfnissen am meisten entsprechenden, mit dem englischen Wechselrechte zusammenstimmenden Grundsätze gegen die Ansichten der französischen Wechselgesetzgebung vielfach zum Siege gekommen sind. Was wir in dieser Zeitschrift in mehreren Abhandlungen vertheidigten, ist in der Reichswechselordnung anerkannt worden. Vergleicht man die Verhandlungen der Leipziger Conferenz, so bemerkt man leicht, daß überall ein großer Kampf der Ansichten sich geltend machte, und daraus erklärt sich auch, warum so häufig in Leipzig nur mit Mehrheit einer Stimme ein Beschluß über die wichtigsten Fragen gefaßt wurde (mit 10 gegen 9 Stimmen). Ein Hauptgrund dieses Kampfes lag in dem Gegenüberstehen von zwei Grundansichten; wir möchten Eine die französische, die Andere die deutsche nennen. Die Erste,

erklärbar aus dem unpaſſenden Feſthalten der Redaktoren des Code de Commerce, welche, unbekümmert um die völlig geänderten Handelsbedürfniſſe, den Vorſchriften der Ordonnance de Commerce von 1673 treu bleiben, die von einer irrigen Anſicht des Wechſels ausging, charakteriſirt ſich dadurch, daß das Geſetz, überall die Gefahren des Mißbrauchs befürchtend, in einer tadenswerthen Obervormundſchaft durch eine Maſſe von Formvorſchriften und Beſchränkungen, die Freiheit des Wechſelverkehrs lähmte und gleichgültig gegen den Handelsgebrauch durch Verbote oder Aufſtellung von Vermuthungen nachtheilig wurde. Niemand kann die Wahrheit dieſes Vorwurfs verkennen, wenn er erwägt, wie ſonderbar das franzöſiſche Recht nur da einen wahren Wechſel annimmt, wo der Wechſel von einem Orte auf einen Anderen gezogen war und daher die Platztratten ebenſo wie den eigenen Wechſel (billet à ordre) nicht als Wechſel betrachtet. Nur auf Rechnung jener irrigen Anſicht vom Wechſel iſt es zu ſchreiben, wenn der Code de Commerce weſentlich zum Wechſel die Angabe fordert, wie die valuta geliefert wurde, wenn er auf gleiche Art bei dem Indoſſamente eine ſolche Angabe verlangt und das Blankoindoſſament als wahres Indoſſament nicht anerkennt.

Der Charakter des deutſchen Wechſelrechts (wir ſprechen nicht von einzelnen Landeswechſelordnungen, welche ſich durch franzöſiſche Anſichten oder ähnliche Angſt vor Mißbrauch irreleiten ließen) liegt in der Anerkennung der Freiheit der Bewegung, in dem ausgedehnteſten Schutze aller möglichen Benutzung der Wechſelformen zur Vermehrung des Credits und Belebung des Wechſelverkehrs, in der Beſeitigung aller Vorſchriften, welche unnöthige Formen zum Wechſel verlangen oder die freieſte Art der Begebung der Wechſel durch Indoſſament beſchränken.

Es iſt begreiflich, daß die Bevollmächtigten der Leipziger Conferenz mit ſehr verſchiedenen Anſichten zur Berathung des Entwurfs ſchritten. Ohnehin ſcheiden ſich die Vorſchläge über eine Wechſelordnung bald, je nachdem ſie

von Kaufleuten oder Juriſten ausgehen. Die letzten gewöhnen ſich leicht daran, den Wechſelvertrag unter eine gewiſſe Vertragsform zu ſtellen und einem aus der von ihnen angenommenen Natur des Wechſelvertrags abgeleiteten oberſten Grundſatze zu huldigen, aus welchen ſie die Folgerungen und die Sätze zur Entſcheidung einzelner Fragen ableiten. Je mehr die Juriſten an den Anſichten feſthalten, daß das Handelsrecht nur ein exzeptionelles Recht ſei, bei welchem der Juriſt von den allgemeinen Sätzen des im Lande geltenden bürgerlichen Rechts nur ſoweit abweichen darf, als das Handelsgeſetz dies geſtattet, deſto mehr kömmt der Juriſt dazu, jede einzelne Frage nur nach den allgemeinen Ausſprüchen des Civilgeſetzbuchs in folgerichtiger Anwendung zu entſcheiden; zu einer Abweichung hält er ſich nur für ermächtigt, wenn ihm ein Geſetz dafür nachgewieſen wird. Die Anſichten über die Wirkung der Fälſchung des Wechſels und die Entſcheidung der Frage: ob der Acceptant eines ſolchen Wechſels zur Zahlung verpflichtet iſt, geben ein Beiſpiel davon, wie die Meinungen der Juriſten und der Kaufleute ſich ſcheiden. Gewohnt, den Wechſelvertrag unter eine beſtimmte Vertragsform zu ſtellen, trennen ſich bald die Juriſten in ihren Entſcheidungen, je nachdem ſie eine oder die andere Vertragsform zum Grunde legen. Diejenigen, welche in dem Wechſelvertrage des Traſſaten mit dem Inhaber wegen der Acceptation ein Mandat erblicken, müſſen bei der Frage: ob der Acceptant Contreordre geben dürfe, zu einem andern Ergebniſſe kommen, als diejenigen, welche die Analogie der Bürgſchaft zum Grunde legen. Die Beurtheilung der wechſelrechtlichen Frage von Seite der Kaufleute iſt dagegen eine ganz andere. Keine Angewöhnung, jeden Fall ſogleich unter einen gewiſſen allgemeinen rechtlichen Geſichtspunkt zu ſtellen und nach juriſtiſchen Kategorien zu beurtheilen, hindert ihren freien Blick. Der Kaufmann faßt den Fall und jede ihm vorkommende Frage nach dem praktiſchen Bedürfniſſe, nach dem Zwecke, der zu erreichen iſt, nach der Rechtsmeinung

ſeiner Genoſſen und den kaufmänniſchen Gebräuchen auf, und gelangt dadurch zu einer weit freieren Rechtsanſicht als der Juriſt. Während der letzte das Blankoindoſſament als ein unregelmäßiges Indoſſament auffaßt oder doch die Vermuthung dafür aufſtellt, wird der Kaufmann durch das Bedürfniß geleitet und denkt nicht daran, den Gebrauch der Blankoindoſſamente, deren Bedeutung er wohl kennt, zu beſchränken. Auch nicht unintereſſant iſt noch die Bemerkung, daß ſelbſt bei der kaufmänniſchen Auffaſſung von Wechſelrechtsfragen ſich zweierlei Richtungen unterſcheiden laſſen, je nachdem darüber eigentliche Wechsler (Bankiers), die mit dem Umſatze der Wechſel ein Geſchäft machen, oder andere Handeltreibende, deren Geſchäft der Waarenhandel iſt, urtheilen. Der Bankier, welcher vorzüglich Wechſel ausſtellt oder acceptirt, hat ein beſonderes Intereſſe, daß der Wechſel ſicher bezahlt, das Schickſal des Wechſels raſch entſchieden und daß im Falle der Proteſtirung des Wechſels mit möglichſt wenig Koſten für den Ausſteller der Regreß ausgeübt werde. Der andere Kaufmann, der weniger Wechſel ausſtellt, mehr aber als Zahlungsmittel empfängt und weiter begibt, hat ein Intereſſe, daß ihm die höchſte Freiheit bei der Begebung gelaſſen wird und daß, wenn Wechſel proteſtirt werden, die Ausübung des Regreſſes auf die einfachſte, für alle Auslagen und Schäden denkende Weiſe geſchehe. Daraus erklärt ſich, daß Bankiers die Frage: ob der Ausſteller des Wechſels gegen den Acceptanten Wechſelklage haben ſoll, bejahen; hingegen bei der Frage, ob bei Rückwechſel der Ausſteller alle Summen vergüten muß, welche er den Inhabern bei der Einlöſung bezahlen mußte, bei der Frage über die Zuläſſigkeit des Indoſſaments nach dem Verfalltage für die Verneinung ſich erklären, während andere Kaufleute zur entgegengeſetzten Anſicht kommen. Auf ſolche Art erklären ſich auch nach der Verſchiedenheit des Standpunkts die verſchiedenen Abſtimmungen bei Berathung eines Wechſelgeſetzes; wie denn überhaupt die Anſichten darnach auseinander laufen, je nachdem

man im Wechselrechte mehr das Interesse des Ausstellers, der freilich wünscht, daß er nicht zu lange über das Schicksal seines Wechsels in Ungewißheit bleibe und daß er nicht zu viel zu bezahlen hat, wenn der Wechsel protestirt wird, berücksichtigt, oder das Interesse des Wechselinhabers, mit dem Wechsel auf die freieste Weise verfügen zu können, als das vorherrschende beachtet. Wir wollen unsere Leser zur Bestätigung unserer Ansichten auf einige Beschlüsse in den Verhandlungen der Leipziger Conferenz aufmerksam machen.

Es entstand bei Berathung des §. 38. die Frage: ob der Inhaber eines Wechsels schuldig sei eine Theilzahlung anzunehmen[2]). Der Entwurf bestimmte, daß der Inhaber zur Annahme einer solchen Zahlung befugt, aber nicht verpflichtet sei und zwar auch nicht, wenn die Acceptation auf eine geringere, als die verschriebene Summe erfolgt ist. Man machte dagegen geltend, daß eine Verpflichtung des Inhabers zur Annahme von Theilzahlungen keinen Interessenten beeinträchtigen, Manchem aber zum Vortheile gereichen könne, und daß, wenn das Gesetz die Annahme der Theilzahlung nur in der Willkühr des Inhabers stelle, derselbe häufig aus Rücksicht auf die Retourrechnung die Annahme der Theilzahlung verweigern würde. Der würtembergische Abgeordnete bemerkte, daß in Würtemberg der Handelsstand in Heilbronn, wo hauptsächlich Waarenhandel getrieben werde, für die Verpflichtung zur Annahme von Theilzahlung, daß aber die Bankiers gegen eine solche Verpflichtung seien[3]). (Auf eine ganz ähnliche Weise hörte der Verfasser des vorliegenden Aufsatzes die Frage auf die verschiedenartigste Weise beantworten, je nachdem er in den Handelsstädten

---

2) Protokolle der zur Berathung der deutschen Wechselordnung in Leipzig abgehaltenen Conferenz. (Folioausgabe.) S. 77.

3) Es erklärt sich daher, wie auch in der Wissenschaft die Frage so verschieden beantwortet wird; s. meine Grundsätze des deutschen Privatrechts. §. 341. (7. Auflage. II. S. 217.)

Frankreichs und Italiens Bankiers oder andere Kaufleute befragte.) Sobald man das Intereſſe derjenigen, welche ein Guthaben durch den Wechſel einziehen wollen, und denen es doch lieber iſt, Etwas als gar Nichts zu erhalten, ſobald man ferner davon ausgeht, daß der Inhaber das Intereſſe ſeiner Vormänner zu wahren ſchuldig ſei, muß man zur Verpflichtung, die Theilzahlung anzunehmen, kommen, während die entgegengeſetzte Anſicht ſiegt, wenn man ſich an das Intereſſe des Inhabers, welcher der Eigenthümer des Wechſels iſt und durch Annahme von Theilzahlung leicht leiden kann (was bei Ausübung des Regreſſes oft ſich zeigt) und daran hält, daß das Recht des Inhabers vertragsmäßig auf die Beziehung der ganzen Summe geht und Niemand ſchuldig iſt, ſich mit einer geringeren Summe zu begnügen, um auf einem oft koſtſpieligen Umwege den Reſt zu erlangen[4]).

Ein anderes Beiſpiel darüber, wie ſehr die kaufmänniſchen Anſichten auseinander laufen, liefert die Berathung der Leipziger Conferenz über die Frage: ob der Erwerber eines gezogenen Wechſels blos ein Recht, nicht auch eine Pflicht habe, den Wechſel dem Bezogenen zur Annahme zu präſentiren[5]). Der §. 18. der Wechſelordnung ſpricht aus, daß der Inhaber eines Wechſels berechtigt ſei, den Wechſel dem Bezogenen ſofort zur Annahme zu präſentiren und in Ermangelung der Annahme Proteſt erheben zu laſſen. Die Anwendung des hier aufgeſtellten Grundſatzes wird zunächſt wichtig bei der Frage: ob der Wechſelinhaber einen als Rimeſſe nach einer Handelsſtadt eingeſendeten und auf ein dortiges Haus gezogenen Datowechſel dem Bezogenen ſogleich zum Accepte präſentiren muß. Bei der Conferenz in Leipzig erklärten die Bevollmächtigten von Hamburg, daß ſeit 200 Jahren in Hamburg dieſe Verpflichtung anerkannt ſei, daß die Solidität der dortigen

---

4) Brauer, die allg. deutſche Wechſelordnung. S. 101.
5) Conferenzprotokolle. S. 34.

Geſchäfte dadurch gewonnen habe und man mit Recht von dem Inhaber fordern könne, dieſe Sorgfalt anzuwenden, um ſich, und vorüglich im Intereſſe ſeiner Vormänner, die zur Hand liegende Garantie des Accepts zu verſchaffen. Die Bevollmächtigten rechtfertigten dieſe Vorſchrift um ſo mehr durch die Rückſicht, daß der Inhaber Mandatar und als ſolcher verpflichtet ſei, alle Vorſicht anzuwenden. Mit Recht erklärten ſich die übrigen Mitglieder der Conferenz (17 gegen 2) gegen den Hamburgiſchen Vorſchlag, welcher dem Inhaber, der doch als zunächſt Berechtigter und als Eigenthümer des Wechſels angeſehen werden müſſe, eine ſeiner Stellung widerſprechende Verpflichtung auflegen würde, was um ſo weniger geſchehen dürfte, als man ſonſt auch für den Fall der Verſäumung der Pflicht einen Nachtheil drohen müßte, deſſen Erkennung leicht ungerecht werden, aber auch an der Schwierigkeit ſcheitern würde, zu beweiſen, zu welcher Zeit der Wechſel an dem beſtimmten Orte ankam. Wie häufig kann der Inhaber eines Wechſels, der z. B. in Frankfurt wohnt, wo auch der Wechſel zahlbar iſt, ein Intereſſe haben, den Wechſel als Zahlungsmittel in Köln zu verwenden, und daher, ſtatt ihn in Frankfurt ſchon aeceptiren zu laſſen, vorerſt nach Köln zu indoſſiren, da er ſonſt in die Lage kommen würde, ſich einen andern Wechſel zu verſchaffen, um die Zahlung nach Köln zu bewirken. Der obige Grundſatz kam auch bei einer andern Frage zur Anwendung. Der Art. 125. des Code de Comm. beſtimmt nämlich, daß der Proteſt eines Wechſels erſt 24 Stunden nach der Präſentation erhoben werden könne. Der Handelsſtand in Rheinheſſen erklärte ſich für die Aufnahme dieſer Vorſchrift[6]), offenbar im Intereſſe des Bezogenen, welcher allerdings wünſchen müſſe, daß man ihm Zeit gönne, um einen Entſchluß zu faſſen, ob er acceptiren wolle oder nicht, wozu er offenbar ſeine Rechnungen, ſeine Correſpon-

6) Leipziger Conferenzprotokolle. S. 38.

denz mit dem Traſſanten durchſehen müßte; man gebe, wie man behauptete, dadurch dem Bezogenen gleichſam eine Deliberationsfriſt. Mit Recht wurde auch dieſer Antrag verworfen; weil man mit richtigem Sinne fühlte, daß zunächſt das Intereſſe des Inhabers berückſichtigt, geſchützt und ihm möglich gemacht werden müſſe, ſchnell ſeine Rechte wegen des Regreſſes geltend zu machen, da ja doch der Traſſat, dem der Wechſel in ſeinem Geſchäftslokale vorgezeigt wurde, in der Lage wäre, ſchnell ſeine Bücher und Briefſchaften zu durchſehen und der ſolide Kauemann nicht lange ſich beſinne, ob er einen vorgezeigten Wechſel annehmen wolle oder nicht.

Die verkündete Reichswechſelordnung, über deren Werth man bereits, ſo lange nur der Entwurf nach den Beſchlüſſen der Conferenz bekannt war, auch im Auslande günſtig ſich äußerte, z. B. in Frankreich[7]), zeichnet ſich vorzüglich durch nachſtehende Eigenthümlichkeiten aus.

I. Sie befreit das Wechſelinſtitut von vielen nutzloſen Formvorſchriften und Beſchränkungen, welche die franzöſiſche Geſetzgebung enthält. Nach §. 4. iſt in einem gezogenen Wechſel nicht nothwendig, daß er auf einen anderen, von dem Orte, wo die Ausſtellung geſchah, verſchiedenen Ort gezogen werde. Auf dieſe Art ſind die höchſt wichtigen Platztratten[8]), die in den Handelsſtädten unentbehrlich ſind, als wahre Wechſel anerkannt. Es iſt ferner nicht mehr gefordert, daß, wie in Frankreich dies gefordert iſt, ausgedrückt werde, wie der Werth (valuta) berichtigt wurde, ebenſowenig iſt der Beiſatz: an Ordre gefordert. Zwar hatte ein achtungswürdiger Kenner des Wechſelrechts, Camphauſen[9]), die Zweckmäßigkeit der franzöſiſchen Vorſchrift vertheidigt, vorzüglich weil die Beibehaltung des Be-

---

7) Bergſon in der Révue de droit français et étranger. 1848. p. 98 etc.

8) Mein Aufſatz im Archiv für Civilpraxis. XXV. S. 141.

9) Conferenzprotokolle. S. 11.

kenntniſſes der valuta die größere Ueberſichtlichkeit der Handelsverbindungen und ihrer Natur befördere, und die Beurtheilung der Eigenſchaften des umlaufenden Wechſels und die Ermittelung der Wahrheit der im Wechſelrecht vorkommenden Einreden gegen die Wechſelklage erleichtern. Auch hier bemerkt man wieder, daß der Bankier von ſeinem Standpunkte aus ſprach und nicht genug die Bedeutung des Wechſels für den Inhaber, und die Nothwendigkeit beachtete, daß im Wechſelverkehr durch kein Hereinziehen fremdartiger Verhältniſſe, deren Erörterung leicht Einreden veranlaßt, die Sicherheit und Schnelligkeit des Umſatzes ſtöre. Herr Camphauſen konnte ſich ganz beruhigen, da die Erfahrung der Mehrzahl der europäiſchen Länder, in welchen der Handel blüht, zum Wechſel aber kein Valutabekenntniß gefordert wird, die Entbehrlichkeit jenes Zuſatzes beweiſt, während da, wo die Formel gefordert iſt, die Erfahrung lehrt, daß ſie theils nutzlos iſt, wegen der Unbeſtimmtheit des regelmäßig vorkommenden Zuſatzes: Werth in Rechnung, theils nachtheilig wirkt, weil ſo häufig der Kaufmann, weil er das beſtehende Verhältniß nicht näher bezeichnen kann oder will, entweder die Worte wegläßt oder der Formel: Werth erhalten, ſich bedient und dann Einwendungen veranlaßt werden [10]).

Die alten Vorſtellungen wirkten jedoch zuweilen auch auf die Leipziger Bevollmächtigten und zwar, indem ſie forderten, daß der Name der Perſon, an welche der Wechſel bezahlt werden ſoll, ausgedrückt, und die Bezeichnung als Wechſel in der Urkunde aufgenommen werde. Durch das erſte Erforderniß ſchloß man die Wechſel au porteur aus [11]), wir glauben mit Unrecht [12]), indem die Erfahrung von Amerika den häufigen Gebrauch ſolcher Wechſel, welche

10) Nachweiſungen in meinem Aufſatze im Archiv für Civilpraxis. XXV. S. 298.

11) Conferenzprotokolle. S. 12.

12) Gründe in meinem Aufſatze. XXV. S. 288.

to bearer lauten, anerkennt, ſo daß Wechſel dieſer Art in den europäiſchen Verkehr kommen werden und es inkonſequent iſt, Blankoindoſſamente zuzulaſſen und Wechſel au porteur auszuſchließen. Der von dem Umſtande, daß der Staat den Privatperſonen die in ſolchen Wechſeln liegende Creirung des Papiergeldes geſtatten würde, abgeleitete Grund iſt ſehr ſchwach; denn ein Wechſel au porteur wird dadurch noch lange nicht Papiergeld. — Auch die Berathung darüber: ob das Wort Wechſel in der Urkunde weſentlich ſei, befriedigt nicht[13]); der bisherige Gebrauch mancher Handelsſtädte, z. B. Hamburg, wo jedes auf Ordre lautende Papier, wenn es die Eigenſchaft einer Zahlungsanweiſung an ſich trägt, im kaufmänniſchen Verkehr als Wechſel behandelt wird, hätte aufmerkſam machen ſollen. Am wenigſten war es Recht, daß man den Ausdruck: Tratte nicht als gleichbedeutend mit Wechſel nahm.

II. Ein Hauptvorzug der neuen Wechſelordnung iſt der an die Spitze im §. 1. geſtellte Satz: Wechſelfähig iſt Jeder, welcher ſich durch Verträge verpflichten kann. Wir haben immer in dieſem Archiv die Vortheile der allgemeinen Wechſelfähigkeit vertheidigt[14]) und freuen uns über den Sieg der Anſicht, die mit dem allmählich immer mehr zur Geltung kommenden Satze zuſammenhängt, daß die perſönliche Haft zwar ein gewöhnlicher, aber nicht weſentlicher Beſtandtheil des Wechſels iſt. Von nun an wird jeder Empfänger eines Wechſels mit größerer Sicherheit als bisher in den Wechſelnexus treten können, weil er ſich nicht mehr ängſtlich zu erkundigen braucht, ob der, welcher im Wechſel als Ausſteller, als Vormann, oder Bezogener vorkömmt, nach den bekanntlich höchſt verſchiedenen Geſetzen des Landes, auf deſſen Recht es ankömmt, wechſelfähig iſt, und auf dieſe Art viele ſonſt unvermeidlich vorkommende Einwendungen beſeitigt werden. Das Geſetz (§. 2.) hat nur

13) Conferenzprot. S. 13.
14) Im Archiv für Civilpraxis. XXV. S. 142.

wegen der Zuläſſigkeit des perſönlichen Arreſts eine Beſtimmung für nöthig erachtet, und zwar wegen der Frauen, gegen welche man keinen Arreſt zugab, wenn die Frau nicht Handel oder ein anderes Gewerbe treibt, weil bei andern Frauen kein Bedürfniß für die Geſtattung des Arreſts ſpricht, der ohnehin keine Begünſtigung verdient[15]). Es entſtand ein großer Streit darüber, ob die in vielen Landesgeſetzen nicht wechſelfähig erklärten Perſonen, Geiſtliche, Staatsbeamte, Offiziere, in der Wechſelordnung als nicht wechſelfähig erklärt oder von perſönlicher Haft befreit werden ſollten. Da die Anſichten ſehr abweichend waren, weil auch die Landesgeſetze verſchieden ſind, ſo verzichtete man auf die wünſchenswerthe Gleichförmigkeit der Geſetzgebung und entſchloß ſich zur Aufnahme der Beſtimmung: In wiefern aus Gründen des öffentlichen Rechts die Vollſtreckung des Wechſelarreſts gegen Andere als die vorgenannten Perſonen Beſchränkungen erfordert, iſt in beſondern Geſetzen beſtimmt[16]). Wir bedauern dies, da vorausſichtlich die Landesgeſetzgebungen wieder auseinander laufen werden, und ſo der Zweck der Gleichförmigkeit und Rechtsſicherheit nicht erreicht wird.

III. Mit Recht hat die neue Wechſelordnung der franzöſiſchen Anſicht nicht gefolgt, nach welcher nur der von einem Andern als dem Ausſteller zu zahlende Wechſel ein wahrer Wechſel iſt und der ſogenannte eigne Wechſel des deutſchen Rechts nur als billet à ordre betrachtet wird, ſo daß darauf einige Vorſchriften angewendet werden, welche von gezogenen Wechſeln gelten. Zwar hatte der geiſtreiche Einert die ſchon früher von ihm gegen das Bedürfniß eigener Wechſel vorgebrachten Gründe in der Conferenz wieder geltend gemacht[17]). Mit Recht entſchieden für die Beibehaltung der eigenen Wechſel die Rückſichten, daß im

15) Conferenzprot. S. 9. 10.
16) Brauer, die allg. deutſche Wechſelordn. S. 34.
17) Conferenzprot. S. 165.

kaufmänniſchea Verkehre eigene Wechſel Bedürfniß ſind, vorzüglich wo im Waarenhandel der Käufer über den regelmäßig nach Ortsgebrauch kreditirten Kaufpreis einen Wechſel auf ſich ausſtellt, der auf mehrere Monate läuft und in der Zwiſchenzeit girirt und diskontirt werden kann [18]). Es entſchied ferner die Rückſicht, daß die oft vorgegebenen Gefahren des Mißbrauchs ſolcher eigenen Wechſel übertrieben ſind und daß, wenn man auch die eigenen Wechſel nicht zulaſſen will, die menſchliche Klugheit leicht Formen erſonnen hat, bei welchen die dem Geſchäfte zum Grunde liegende Natur eines eigenen Wechſels ſchlau verdeckt werden kann. Als zweckmäßig muß es anerkannt werden, daß die Conferenz [19]) den §. 8. des Entwurfs verwarf, nach welchem im eigenen Wechſel die Verpflichtung zur Zinszahlung und die Stellung auf Kündigung geſtattet war. Durch dieſe Ausſchließung war vielfach dem Mißbrauche vorgebeugt.

IV. Eine vorzügliche Anerkennung verdient die Art, wie das neue Geſetz das Indoſſament auffaßt. Von den zahlreichen Beſchränkungen, welche die älteren Wechſelordnungen und ſelbſt noch neue Wechſelgeſetze in dieſer Beziehung enthielten, iſt ebenſowenig mehr die Rede, als von dem Einfluſſe der verderblichen Anſicht über Indoſſament als einer Art der Ceſſion, ſo daß der Indoſſatar nur in die Rechte des Vormanns eintrete, daher er auch nur ſo viel Rechte hätte, als ſein Cedent hatte. Man erkannte die wahre Bedeutung der wechſelrechtlichen Begebung, bei welcher der Giratar ſelbſtſtändig, ohne daß ſeine Verpflichtung durch die vorausgehende Pflicht des Ausſtellers oder die Vormänner bedingt iſt, haftet, ſelbſt wie der Ausſteller erſcheint: 1) Man ging von der richtigen Anſicht aus, daß zum Weſen des Wechſels die freie Begebung deſſelben ſo ſehr gehöre, daß die Vermuthung für den Willen des

18) Albers, in dieſem Archiv. XXVIII. S. 158.
19) Protokolle. S. 171.

Ausſtellers ſprechen müſſe, jedem künftigen Inhaber die Begebung zu geſtatten, auch wenn die Worte: oder an Ordre nicht hinzugefügt würden. Zwar hatten die Kaufleute in der Conferenz geltend gemacht[20]), daß in mehreren Handelsſtädten eben an dem Zuſatze: an Ordre, erkannt werde, ob der Wechſel die Umſetzbarkeit haben ſoll, und daß im Verkehr mit dem Auslande Gefahren entſtehen würden, wenn ein deutſcher Wechſel die Worte: an Ordre nicht enthielte und im Auslande vom Indoſſament das Daſein dieſes Zuſatzes gefordert würde. Wir glauben aber, daß man mit Recht den Zuſatz nicht als weſentlich forderte; jenes Bedenken wegen des Auslandes verſchwindet, wenn man erwägt, daß die rechtliche Gültigkeit und Wirkſamkeit eines Indoſſaments nach den Geſetzen des Orts der Vornahme des Indoſſaments beurtheilt wird und es Jedem leicht ſein muß, durch Vorlage der Reichswechſelordnung die Notorität zu erweiſen, daß ein auch nicht auf Ordre geſtellter Wechſel nach Deutſchlands Geſetzen indoſſabel ſei. Will der Ausſteller die Begebung verbieten, ſo mag er es thun durch Beifügung der Worte: nicht an Ordre; geſchieht dies, ſo hat nach §. 9. der Wechſelordnung das Indoſſament freilich keine wechſelrechtliche Wirkung.

2) Da ſchon zum Wechſel nicht mehr der Zuſatz, wie die valuta geliefert wurde, gefordert iſt, ſo kann er auch bei dem Indoſſamente nicht mehr verlangt werden und die große Zahl von Streitigkeiten, welche z. B. nach Code de Comm. entſtehen, wenn der Indoſſant nicht hinzufügt, wie der Werth berichtigt wurde, fallen weg.

3) Die wichtigſte Verbeſſerung des bisherigen ſchwankenden, vorzüglich durch das Heranziehen franzöſiſcher Anſichten, bedenklichen Rechtszuſtandes wurde in Beziehung auf die Blankoindoſſamente gemacht. Wir haben in dieſer Zeitſchrift[21]) ſchon früher vertheidigt, daß ſolche

20) Conferenzprotokolle. S. 24.
21) Im Archiv. XXVII. S. 133.

Indoſſamente ebenſo wirkſam ſein müßten, wie ausgefüllte. Die deutſche Wechſelordnung §. 12. ſpricht nun aus: ein Indoſſament iſt gültig, wenn der Indoſſant auch nur ſeinen Namen oder ſeine Firma auf die Rückſeite des Wechſels oder der Kopie oder auf die Allonge ſchreibt (Blankoindoſſament). Nach §. 13. iſt jeder Inhaber befugt, die auf demſelben befindlichen Blankoindoſſamente auszufüllen; er kann aber auch den Wechſel ohne dieſe Ausfüllung weiter indoſſiren. Mit dieſen Worten ſind nachtheilige Streitigkeiten beſeitigt und dem Wechſelverkehr iſt eine große Erleichterung verſchafft worden. In der Leipziger Conferenz hat zwar Hr. Camphauſen auf eine ſehr beachtungswürdige Weiſe gewichtige Einwendungen gegen die Blankoindoſſamente vorgebracht[22]) und hervorgehoben, daß eine Uebernahme von Verpflichtungen durch bloße Namensunterſchrift ein unnatürliches Verfahren ſei, daß kein Bedürfniß vorliege, den Wechſel durch erleichterten Umlauf dem Gelde zu aſſimiliren und die Solidität der Geſchäfte es fordere, daß Jeder den Lauf des Wechſels von einer Hand in die andere verfolgen könne, daß auch durch Blankoindoſſament der Regreß erſchwert und oft vereitelt würde, wenn unter den Indoſſanten ſich häufig vorkommende Namen, z. B. Schmidt, Müller u. A., befänden, bei denen der Regreßſucher nicht wüßte, wo er die Regreßpflichtigen finden könnte. Mit Recht hatten die Bevollmächtigten durch dieſe Erwägungsgründe ſich nicht abhalten laſſen, einſtimmig die Blankoindoſſamente zu geſtatten. Die Erfahrung der Länder, in welchen, wie z. B. in Frankreich, nach dem Geſetze Blankoindoſſamente nur als unregelmäßige Indoſſamente angeſehen werden, beweiſt deutlich genug, wie der Handelsgebrauch ſich in Widerſtreit mit dem Geſetze ſtellt und die Praxis der Gerichte zu mannichfaltigen Unterſcheidungen und Sätzen kömmt, um die Härten des Geſetzes unſchädlich zu machen, während da, wo ſolche

22) Conferenzprotokolle. S. 21.

Blankoindoſſamente allgemein erlaubt und im Gebrauche ſind, z. B. in Nordamerika, keine Klagen ſich erheben.

4) Ueber das Indoſſament nach dem Verfalltage enthält die neue Wechſelordnung §. 16. die Beſtimmung: Wenn ein Wechſel indoſſirt wird, nachdem die für die Proteſterhebung Mangels Zahlung beſtimmte Friſt abgelaufen iſt, ſo erlangt der Indoſſatar die Rechte aus dem etwa vorhandenen Accepte gegen den Bezogenen und Regreßrechte gegen diejenigen, welche den Wechſel nach Ablauf dieſer Friſt indoſſirt haben. Iſt aber der Wechſel vor dem Indoſſamente bereits Mangels Zahlung proteſtirt worden, ſo hat der Indoſſatar nur die Rechte ſeines Indoſſanten gegen den Acceptanten ſowie gegen den Ausſteller und diejenigen, welche den Wechſel bis zur Verfallzeit indoſſirt haben; auch iſt in ſolchem Falle der Indoſſant nicht wechſelmäßig verpflichtet. Wir haben in dieſer Zeitſchrift[23]) die Anſicht vertheidigt, daß man nicht überhaupt die Regel aufſtellen dürfe, daß Indoſſamente nach dem Verfalltage unwirkſam wären. Es iſt nicht unwichtig, zu erfahren, daß die Abgeordneten des Kaufmannsſtandes bei der Conferenz[24]) bezeugten, daß es im kaufmänniſchen Verkehre ſelten vorkomme, daß ein Wechſel nach einem Mangels Zahlung aufgenommenem Proteſte noch indoſſirt werde, daß dagegen verfallene noch nicht proteſtirte Wechſel ſehr häufig durch Indoſſamente weiter begeben würden. — Mit Recht hatte die Conferenz die Freiheit der Begebung auch hier als leitenden Grundſatz angenommen und das Verhältniß der Indoſſamente nach dem Verfalltage nach den verſchiedenen Beziehungen zu beſtimmen geſucht; auch hatte man mit Recht durch die oft aufgeſtellte Anſicht, daß ſolche Indoſſamente nur als Ceſſionen gelten, ſich nicht irre führen laſſen. Es iſt ganz richtig von dem neuen Geſetze anerkannt, daß hinſichtlich des Acceptanten kein Grund exiſtire,

23) Archiv. XXVII. S. 138.

24) Protokolle. S. 30.

zu ſeinen Gunſten die Wirkungen eines nach dem Verfalltage vorgekommenen Indoſſaments zu ſchmälern. Der Acceptant haftet ſofort aus ſeinem ſelbſtſtändigen Vertrage, und ihm kann es gleichgültig ſein, an wen er bezahlt. Die Hauptfrage bezieht ſich auf den Regreß und ob derjenige, welcher durch ein nach dem Verfalltage ausgeſtelltes Indoſſament erwirbt, den Regreß geltend machen kann; dabei iſt zu unterſcheiden: a) ob der Wechſel gehörig rechtzeitig präſentirt und proteſtirt wurde oder nicht. Im erſten Falle iſt kein Grund, dem Inhaber den Regreß gegen die Vormänner zu verſagen. Im zweiten Falle muß man wieder unterſcheiden, ob der Regreß gegen die Vormänner des Indoſſanten nach dem Verfalltage oder gegen dieſen Indoſſanten ſelbſt ausgeübt werden ſoll. Der Regreß der erſten Art fällt freilich weg, weil jeder Vormann ſich auf die Unterlaſſung der vorgeſchriebenen Verpflichtung von Seite des Inhabers zur Verfallzeit berufen kann; den Regreß der zweiten Art wollte man geſtatten, weil ja der Indoſſant durch das Indoſſament einen neuen Vertrag eingeht, durch welchen er, ungeachtet er weiß, daß bei dem Wechſel Verpflichtungen verſäumt wurden, ſeinem Indoſſatar verſpricht, daß er, wenn der Verſuch der Einziehung des Wechſels ſcheitern würde, regreßpflichtig ſein wolle. In den Conferenzen bezog man ſich darauf[25]), daß in der franzöſiſchen Jurisprudenz eine abweichende Anſicht wegen der Indoſſamente nach Verfalltag beſtehe, indem man davon ausgehe, daß der Verfall das Schickſal des Wechſels entſcheide und nach Verfall, wenn nicht gezahlt und deßhalb proteſtirt ſei, die reine zur Circulation beſtimmte Wechſelforderung nicht exiſtire. Wir müſſen dieſer Behauptung widerſprechen und beziehen uns auf die neueſte Ausführung des hochgeachteten handelsrechtlichen Schriftſtellers Maſſé[26]),

25) Protokolle. S. 29.

26) In der Révue de législation par Wolowski. 1847. p. 168.

der hinreichend die Zuläſſigkeit der Indoſſamente nach der Verfallzeit nach franzöſiſchem Rechte nachgewieſen hat.

V. Als Vorzug des neuen Geſetzes muß anerkannt werden, daß es in das Wechſelinſtitut keine Rechtsverhältniſſe hereinzog, welche leicht der naturgemäßen Entwickelung des Inſtituts und der nothwendigen einfachen Verfolgung der Wechſelklage ſtörend entgegenwirken und vielfache Einwendungen veranlaſſen können. Die franzöſiſche Geſetzgebung hat in dieſer Beziehung einen weſentlichen Fehler, indem ſie die Lehre von der Deckung (provision) in das Wechſelrecht gezogen hat, und zwar indem der Code es als eine Pflicht des Ausſtellers erklärt, die Deckung dem Bezogenen zu liefern, ſo daß aus der Verſäumung dieſer Pflicht rechtliche Folgerungen abgeleitet werden, welche auch den ſchuldloſen Inhaber treffen; ferner ſtellt der Code (Art. 117.) bei der Annahme den Grundſatz auf: l'acceptation suppose la provision, woraus vielfache Streitigkeiten ſich ergeben. Im Falle der Unterlaſſung der rechtzeitigen Präſentation und der Proteſterhebung wird bei der Regreßklage gegen den Ausſteller es wichtig, ob nachgewieſen werden kann, daß Deckung geliefert war oder nicht[27]). Mit Recht kommen in der Reichswechſelordnung ſolche Beſtimmungen nicht vor; das Geſetz überläßt es dem Ausſteller und Bezogenen, wie ſie ſich über die Verhältniſſe verſtändigen wollen, durch welche der Bezogene bewogen werden ſoll, einen Wechſel zu bezahlen. Den Remittenten und jeden (ſpätern) Inhaber kümmert dies nicht. Ebenſo iſt aus der Acceptation nichts abzuleiten, ob Deckung da war oder nicht; der Acceptant haftet aus ſeinem ſelbſtſtändigen Vertrage. Hat der Inhaber wechſelrechtliche Pflichten verſäumt, ſo kann zwar, wenn er doch Regreß gegen den Ausſteller nachſucht, die Frage wichtig werden: ob Deckung vorhanden war; aber dies iſt nicht Hauptſache

27) Mein Aufſatz in der Révue de législation par Wolowski. ä842. p. 389. 397.

und Alles kömmt nur (auch nach Art. 83. der Reichswechſelordnung) darauf an, ob der Traſſant mit dem Schaden des Inhabers ſich bereichern würde, wenn er nicht den Wechſel einlöste[28]).

VI. Weniger befriedigend erſcheint uns die in Art. 25. und 26. der Reichswechſelordnung gewählte Entſcheidung der wichtigen Frage: ob da, wo wegen Nichtannahme des Wechſels der Inhaber Proteſt erhoben hat, er ſogleich Regreßklage gegen Ausſteller und Indoſſanten und die Einlöſung des Wechſels fordern kann, oder ob er zuerſt nur Sicherheitsleiſtung verlangen muß[29]). Das erſte Syſtem iſt das (auch im Preuß. Landrecht §. 1056.) im deutſchen Wechſelrechte angenommene; das zweite iſt das Syſtem des franzöſiſchen Code. Der Art. 25. hat das letzte Syſtem angenommen. Man ließ ſich durch die Erwägung leiten[30]), daß für den Ausſteller das franzöſiſche Syſtem offenbar bequemer und vortheilhafter iſt, den Weg der Sicherheitsleiſtung zu ergreifen, der ihm häufig leicht wird, da er durch ſeinen am Wohnorte des Traſſaten befindlichen Handlungsfreund die Sicherheit bewirken oder durch ſofortige Nachſendung von Handelseffekten den Traſſaten bewegen kann, Zahlung zu leiſten. Man legte darauf Werth, daß die Ausſteller und die Indoſſanten doch nur Garantie leiſten, daß zur Verfallzeit der Wechſel bezahlt werde, ſo lange aber der Wechſel nicht fällig wäre, ſei auch kein Klagerecht auf Zahlung begründet. Dieſe Anſicht, welche bei der Abſtimmung von allen Stimmen gegen Eine angenommen wurde, hat ihre großen Bedenklichkeiten, die Jeder bezeugen wird, der ſchon in der Lage ſich befand, in welcher er das Accept nicht erhielt und nun nach dem Landesgeſetze auf Sicherheitsleiſtung dringen muß, aber nicht ſchon die Einlöſung

28) Conferenzprot. S. 205. Brauer. S. 162.

29) Ueber die Anſichten der verſchiedenen Geſetzgebungen: Meine Grundſ. des deutſchen Privatrechts. II. Bd. S. 229.

30) Conferenzprot. S. 63.

des Wechſels fordern kann. Die Folge iſt, daß er in Ungewißheit bis zur Verfallzeit bleibt, und wie dem Verf. dieſes Aufſatzes viele Fälle bekannt ſind, mit Sicherheitsleiſtung ſich begnügen, zur Verfallzeit ſich noch einmal melden muß und wenn er keine Zahlung erhält, an die Sicherheitsleiſtung ſich zu wenden genöthigt wird, aber zu ſpät erfährt, daß doch keine wahrhafte Sicherheit vorliegt. Kaufmänniſche Operationen bleiben nach dem franzöſiſchen Syſteme lange in der Schwebe. Selbſt für den Ausſteller und Indoſſanten, der Sicherheit leiſten ſoll, iſt es unangenehm, da er dadurch in die Lage kömmt, Gelder und Handelseffekten, die er gegen Caution verwendet, lange Zeit unbenutzt liegen zu laſſen. Warum entfernt man ſich von der natürlichen Anſicht, welche darin beſteht, daß der Inhaber, welchem die Garantie ſicherer Zahlung und dabei das Verſprechen gegeben iſt, daß, als das vorbereitende Mittel der ſicheren Zahlung, die Acceptation geſchehen werde, in dem Augenblicke, wo ihm die unbedingte Acceptation verweigert wird, an ſeine Vormänner ſich wenden und Einlöſung fordern kann, da ja die Bedingung, an welche die richtige Zahlung geknüpft iſt, nicht eintrat und in dem Vertragsverhältniß es gewiß nicht liegt, daß er ſich mit einem neuen, ebenfalls unſicheren Verſprechen dereinſtiger Zahlung begnügen ſoll. Der Verfaſſer hat nicht ſelten eben in Ländern, in denen das franzöſiſche Syſtem gilt, bittere Klagen der Kaufleute über die Folgen dieſes Syſtemes gehört, bei welchem man zu wenig das Intereſſe des Inhabers berückſichtigt.

(Fortſetzung im nächſten Heft.)